

III. Gemeindevertretung und Bezirksausschüsse.

(Mit 3 Tabellen.)

Gemeindevahl-Ordnung. Nach den in den J. 1867—1870 vorgenommenen Erweiterungen des Gemeindevahlrechtes wurden in diesem Zeitraume im Gemeinderathe wiederholt Anträge wegen einer vollständigen Umgestaltung der Gemeindevahlordnung eingebracht. Mit Rücksicht darauf faßte der Gemeinderath am 12. März 1872 den prinzipiellen Beschluß, die Aufhebung der Wahlkörper zu erwirken, worauf unter Zugrundelegung dieses Beschlusses in den Sitzungen vom 19. und 21. November 1872 die Berathung einer neuen Wahlordnung stattfand, und das Ergebnis derselben dem n.-ö. Landtage vorgelegt wurde. Der n.-ö. Landtag beschloß jedoch in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1872 „auf das Einschreiten des Gemeinderathes, mit welchem eine neue Gemeindevahlordnung mit der Bitte um Erwirkung eines Landesgesetzes vorgelegt wurde, nicht einzugehen.“

Ungeachtet dieser Ablehnung entschied sich der Gemeinderath in der Sitzung vom 18. November 1873, diesen Entwurf der Wahlordnung dem n.-ö. Landtage neuerdings vorzulegen, nur mit der Abänderung, daß der gegenwärtige Steuerzensus für die Ausübung des Wahlrechtes beizubehalten, mithin von einer Einbeziehung der eine direkte Steuer von 5 fl. C. Mz. zahlenden Personen in die Zahl der Wahlberechtigten, wie dies in dem ursprünglichen Entwurfe beantragt war, abzusehen sei. Ebenso beschloß er, der Vorlage einen Motivenbericht beizugeben, mit dessen Abfassung das Bureau betraut wurde.

In der Sitzung vom 16. Jänner 1874 lehnte es der n.-ö. Landtag abermals ab, in eine Berathung der vom Gemeinderathe vorgelegten Wahlordnung einzugehen, und zwar mit der folgenden Motivirung:

„Nachdem die Vereinigung der Vororte mit der Kommune Wien unvermeidlich geworden und es im allgemeinen Interesse dringend geboten erscheint, diese Vereinigung möglichst bald durchzuführen, so wäre demalsten auf die Berathung der Wiener Gemeindeordnung nicht einzugehen, hingegen die Regierung aufzufordern, alle Voreinleitungen zur Vereinigung der Vororte mit der Kommune Wien zu treffen, und dem Landtage nach vorheriger Anhörung des Gemeinderathes Wiens in seiner nächsten Session der Entwurf eines neuen Statutes und einer neuen Wahlordnung für Wien und zwar unter Aufhebung des gegenwärtig in Wien bestehenden Systems der Wahlkörper vorzulegen.“

Außer diesen Bestrebungen zur Erlangung einer neuen Wahlordnung fielen in diesen Zeitabschnitt mehrere Beschlüsse, welche eine Abänderung des Gemeindestatuts in Bezug auf die organische Einrichtung der Verwaltung bezweckten.

Auf Grund der §§. 52 und 60 der Gemeindeordnung für Wien und des am 15. Oktober 1861 vom Gemeinderathe genehmigten organischen Statutes *) wurden im Jahre 1862 für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in den Vorstadtbezirken Bezirksvorsteher mit Bezirksausschüssen eingesetzt, welchen ein aus dem Status des Magistrats zuzuweisender und zeitlich zu wechselnder Beamter sammt dem nöthigen Kanzleipersonale beigegeben wurde. Nach §. 118 der Gemeindeordnung haben die Bezirksvorsteher die Eigenschaft von Exekutivorganen der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und in der Handhabung der Lokalpolizei innerhalb des Bezirkes; die Bezirksausschüsse bilden das beratende Organ der Bezirksvorsteher, mit welchem sie gemeinschaftlich die Sonderinteressen der Bezirke zu wahren und zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen haben.

Zugleich hatte aber auch der Gemeinderath bei Gelegenheit der Feststellung der Modalitäten für die Bezirksausschuwahlen — am 5. November 1861 — den Beschluß gefaßt, daß das Amt eines Gemeinderathes mit dem eines Bezirksvorstandes und Bezirksausschusses unvereinbar sei.

Am 5. Juni 1871 entschied sich nun der Gemeinderath dahin, die Aufhebung des Institutes der Bezirksausschüsse beim n.-ö. Landtage zu erwirken und beauftragte den Magistrat mit der Erstattung eines Vorschlages für eine neue Organisation der Verwaltung in den Gemeindebezirken.

Als bei der am 25—27. Juni 1871 vorgenommenen Erneuerung der Bezirksausschüsse in einigen Bezirken Gemeinderäthe zu Bezirksausschüssen gewählt wurden, ging der Gemeinderath am 5. Juli 1871 von dem oben erwähnten, am 5. November 1861 gefaßten Beschlusse wieder ab.

Angeichts der in das Jahr 1874 fallenden neuerlichen Erneuerung der Bezirksausschüsse ging endlich der Gemeinderath an die Ausführung des im Jahre 1871 gefaßten Beschlusses über die Aufhebung der Bezirksausschüsse.

Auf Grundlage des vom Magistrat erstatteten Gutachtens faßte der Gemeinderath am 13. Jänner 1874 den Beschluß, ein Landesgesetz zu erwirken, mit welchem die §§. 52—60, 118, 119 und 120 der prov. Gemeindeordnung für Wien aufgehoben und §. 28 derselben, wodurch die Theilnahme der Bezirksvorsteher an der Verwaltung normirt wurde, dahin abgeändert werden solle, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten künftig dem Gemeinderathe und dem Magistrat allein anvertraut sei. Zugleich sprach er sich dahin aus, die Besorgung der bisher den Bezirksvorstehern und Bezirksausschüssen übertragenen Geschäfte im eigenen Wirkungskreise regeln und die Wahl der Ortschulräthe selbst vornehmen zu wollen. Der n.-ö. Landtag genehmigte in seiner Sitzung vom 17. Jänner 1874 das Ansuchen der Gemeinde.

*) Einige Vorstände der früheren Vorstadtgemeinden hatten nach dem Erscheinen des provisorischen Gemeindestatutes vom 6. März 1850 gegen die Verschmelzung der einzelnen Gemeinden in Bezirke und die Zentralisation des Gemeindevermögens wiederholte Vorstellungen an Se. Majestät den Kaiser gerichtet. In Folge dieses Widerstandes wurde ungeachtet der bereits für die Bezirksausschüsse vorgenommenen Wahlen mit der A. h. Entschließung vom 6. Dezember 1851 angeordnet, „daß mit der Aktivirung der Bezirksorgane der Gemeinde Wien insoweit innegehalten werden solle, bis Allerhöchstdieselben über die Revision der Gemeindeordnung der Stadt Wien entschieden haben werden, daß dagegen die von der Stadtgemeinde bereits verfügte Vermögensvereinigung aufrecht zu erhalten sei.“ Auf Ansuchen des neuen Gemeinderathes wurde mit A. h. Entschließung vom 29. Juni 1861 die Aktivirung der Bezirksorgane gestattet.

Da aber Se. Excellenz der Herr Statthalter die Andeutung gab, daß er die Sanction für ein derartiges Gesetz nicht erwirken könne, bevor ihm nicht die neue Organisation der Verwaltung in den Vorstadtbezirken vorliege, so wurde diese vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 13. März 1874 dahin festgestellt, daß er die Einsetzung von Bezirksräthen für jeden Gemeindebezirk beschloß, welche aus den, das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzenden Einwohnern des Bezirkes vom Gemeinderathe stets für die Dauer von drei Jahren zu wählen seien. Die Bestimmung der Zahl der Bezirksräthe bezieht sich der Gemeinderath von Fall zu Fall vor. —

Durch die rasche Verbauung des vor der Favoritenlinie gelegenen Theiles des Bezirkes Wieden wurde mit Rücksicht auf dessen getrennte Lage eine Auscheidung dieses Stadttheiles aus seinem bisherigen administrativen Verbaude mit dem IV. Bezirke angeregt. Auf Grund des §. 60 der Wiener Gemeinde-Ordnung beschloß der Gemeinderath, aus diesem Stadttheile einen neuen, zehnten Bezirk zu bilden, und demselben die Benennung „Favoriten“ zu geben, welchen Beschluß Se. Excellenz der Herr Statthalter genehmigt hatte. Ueber die Details der Durchführung, beziehungsweise die Feststellung der Grenzen, sind die Verhandlungen noch im Zuge.

Gemeinderaths- und Bezirks-Ausschuwahlen. In Bezug auf die jährlichen Ergänzungswahlen in den Gemeinderath ist zu bemerken, daß die Bemühungen zur Erzielung möglichst richtiger und vollständiger Wählerlisten fortgesetzt wurden. Bei den häufig vorkommenden, in dem Steuerkataster nicht sofort zur Anzeige gelangenden Wohnungs-Ueberfiedlungen von Wahlberechtigten in andere Bezirke oder in die Vororte, ferner bei den nicht zur Kenntniß des Magistrats kommenden, weil außerhalb des Gemeindegebietes sich ereignenden Todesfällen von Wahlberechtigten ist eine absolute Genauigkeit der Wählerlisten nicht zu erreichen, indem selbst während der Lokalerhebungen, welche sich gegenwärtig fast auf jedes einzelne Haus erstrecken, Aenderungen vorkommen. Immer wird der Magistrat in seinen Bemühungen bei der Richtigstellung der Wählerlisten auf die Unterstützung und Theilnahme der Wahlberechtigten selbst angewiesen bleiben, wenn die Listen wenigstens annähernd genau sein sollen.

Es wurden im Jahre 1871 vom Steuerkataster 4396, 1872: 3771 und 1873: 4261 Richtigstellungen in den Wählerlisten vorgenommen.

Die Reklamationsfrist dauerte

1871 vom 23. Jänner bis	5. Februar 1871,
1872 „ 29. „ „	11. „ 1872,
1873 „ 4. Februar „	17. „ 1873.

In sämmtlichen Bezirken wurden

1871	117,
1872	140,
1873	164

Reklamationen angemeldet, von denen

1871	108,
1872	123,
1873	142

von den Reklamationskommissionen für richtig erkannt wurden. Noch im Jahre 1870 belief sich die Zahl der angemeldeten Reklamationen auf 629.

Die jährlichen Ergänzungswahlen in den Gemeinderath wurden

1871 vom 20. bis 31. März,

1872 „ 15. „ 27. „

1873 „ 21. März bis 4. April

vorgenommen. — Aus Anlaß des am 13. Dezember 1872 erfolgten Austrittes von 27 Gemeinderäthen vor Ablauf der Funktionsdauer fanden auf Grundlage der letzten Wählerlisten besondere Ergänzungswahlen am 3. und 7. Jänner 1873 statt.

Aus der Tabelle I ist ersichtlich, daß die Gesamtzahl der Wahlberechtigten

1871 25.230,

1872 24.384,

1873 25.095

war, von denen sich

1871 4.158,

1872 4.725,

1873 6.288

Wahlberechtigte an den Wahlen betheiligt hatten. Der Abfall in der Zahl der Wahlberechtigten im Jahre 1872 hat in den häufig vorgekommenen Uebersiedlungen in die Vororte, sowie in der vermehrten Zahl von Gewerbszurücklegungen seine Begründung. Das Verhältniß der Betheiligung an den Gemeinderathswahlen war in den letzten zwei Jahren und zwar insbesondere im Jahre 1873 günstiger wie in den früheren Jahren, wiewohl die Theilnahme im Ganzen noch verhältnißmäßig gering ist.

Zur Erneuerung der Bezirksausschüsse wurden Gesamtwahlen in der Zeit vom 20. bis 27. Juni 1871 vorgenommen. In Folge von Mandatsniederlegungen fanden am 21. und 23. August 1871 im II., VI. und VII. Bezirke Nachwahlen und in der Zeit vom 17. bis 25. Mai 1872 im II., IV., V., VI., VII. und VIII. Bezirke Ergänzungswahlen statt.

Aus der Tabelle II und III ist die Betheiligung der Wähler ersichtlich, welche noch weit geringer als jene bei den Gemeinderathswahlen war.

Zahl der Wahlberechtigten

für die Gemeinderathswahlen in den Jahren 1871, 1872 und 1873, und der zu diesen
Wahlen erschienenen Wähler. Tabelle I.

Bezirk		Jahr	Wahlberechtigte für den Gemeinderath im							
			I.		II.		III.		Zusammen	
			Wahlkörper							
			Anzahl der Wähler	Davon sind bei den Wahlen erschieden	Anzahl der Wähler	Davon sind bei den Wahlen erschieden	Anzahl der Wähler	Davon sind bei den Wahlen erschieden	Anzahl der Wähler	Davon sind bei den Wahlen erschieden
I.	Innere Stadt.	1871	1635	308	1098	.	2.721	561	5.454	869
		1872	1579	178	1029	194	2.584	352	5.192	724
		1873	1572	526	1254	390	2.589	310	5.415	1226
II.	Leopoldstadt . .	1871	416	.	404	141	2.289	288	3.109	429
		1872	383	85	398	102	2.207	336	2.988	523
		1873	435	80	436	82	2.187	.	3.058	162
III.	Landstraße . .	1871	248	106	642	268	1.580	432	2.470	806
		1872	244	74	690	321	1.601	657	2.535	1052
		1873	253	.	872	531	1.537	615	2.662	1146
IV.	Wieden . . .	1871	269	.	510	295	1.760	.	2.539	295
		1872	278	98	519	280	1.620	315	2.417	693
		1873	272	158	585	306	1.710	271	2.567	735
V.	Margarethen .	1871	106	61	303	126	1.427	299	1.836	486
		1872	94	.	289	.	1.338	.	1.721	.
		1873	100	.	312	.	1.374	138	1.786	138
VI.	Mariahilf . .	1871	252	183	397	120	2.004	184	2.653	487
		1872	257	90	414	122	1.960	255	2.631	467
		1873	267	153	444	211	1.798	346	2.509	710
VII.	Neubau . . .	1871	332	144	554	.	2.513	168	3.399	312
		1872	333	156	584	260	2.401	342	3.318	758
		1873	347	.	639	403	2.360	306	3.346	709
VIII.	Josefstadt . .	1871	153	91	450	.	1.231	303	1.834	394
		1872	143	.	457	209	1.149	.	1.749	209
		1873	173	.	587	236	1.120	462	1.880	698
IX.	Alsergrund . .	1871	169	.	438	80	1.329	.	1.936	80
		1872	173	44	441	.	1.219	255	1.833	299
		1873	182	82	490	244	1.200	438	1.872	764
S u m m e . .		1871	3580	893	4796	1030	16.854	2235	25.230	4158
		1872	3484	725	4821	1488	16.079	2512	24.384	4725
		1873	3601	999	5619	2403	15.875	2886	25.095	6288

Zahl der Wahlberechtigten

für die Bezirksauschuß-Wahlen im Jahre 1871 und der zu diesen
Wahlen erschienenen Wähler.

Tabelle II.

Bezirk		Wahlberechtigte für den Bezirksauschuß im							
		I.		II.		III.		Zusammen	
		Wahlkörper							
		Anzahl der Wähler	Davon sind bei den Wahlen erschieden	Anzahl der Wähler	Davon sind bei den Wahlen erschieden	Anzahl der Wähler	Davon sind bei den Wahlen erschieden	Anzahl der Wähler	Davon sind bei den Wahlen erschieden
II.	Leopoldstadt (Nachwahl)	416	125	404	93	2.289	132	3.109	350
III.	Landstraße	248	61	642	132	1.580	196	2.470	389
IV.	Wieden	269	65	510	114	1.760	210	2.539	389
V.	Margarethen	106	25	303	74	1.427	68	1.836	167
VI.	Mariahilf (Nachwahl)	252	52	397	84	2.004	103	2.653	239
VII.	Neubau (Nachwahl)	332	74	554	125	2.513	115	3.399	314
VIII.	Josefstadt	153	28	450	112	1.231	131	1.831	271
IX.	Alsergrund	169	78	438	171	1.329	366	1.936	615
Summe .		1.945	508	3.698	905	14.133	1.321	19.776	2.734

A n m e r k u n g. Mit Ausschluß des I. Bezirkes Innere Stadt.

Zahl der Wahlberechtigten

für die Ergänzungswahlen der Bezirksausschüsse im Jahre 1872 und der zu diesen
Wahlen erschienenen Wähler.

Tabelle III.

Bezirk		Jahr	Wahlberechtigte für den Bezirksauschuß im						Zusammen	
			I.		II.		III.			
			Wahlkörper						Zusammen	
			Anzahl der Wähler	Davon sind bei der Wahl erschieneu	Anzahl der Wähler	Davon sind bei der Wahl erschieneu	Anzahl der Wähler	Davon sind bei der Wahl erschieneu		
II.	Leopoldstadt	1872	383	92	398	41	.	.		
		1873	2187	.		
IV.	Wieden . . .	1872	278	26	.	.	1620	94		
		1873	272	.	585	.	.	.		
V.	Margarethen	1872	94	22	.	.	1338	65		
		1873		
VI.	Mariahilf . .	1872	.	.	414	54	.	.		
		1873	.	.	444	.	1798	.		
VII.	Neubau . . .	1872	333	17	584	37	2401	76		
		1873		
VIII.	Josefstadt . .	1872	.	.	457	103	.	.		
		1873		